

Epidemiegesetz 1950

Abkürzung
EpiG

Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit.

§ 5.

(1) Über jede Anzeige sowie über jeden Verdacht des Auftretens einer anzeigepflichtigen Krankheit haben die zuständigen Behörden durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte unverzüglich die zur Feststellung der Krankheit und der Infektionsquelle erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen einzuleiten.

Kranke, Krankheitsverdächtige und Ansteckungsverdächtige sind verpflichtet, den zuständigen Behörden **die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich den notwendigen ärztlichen Untersuchungen sowie der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen**

. Zum Zwecke der Feststellung von Krankheitskeimen sind hierbei nach Möglichkeit fachliche Untersuchungsanstalten in Anspruch zu nehmen.

Erklärung gem. § 5, Abs. 1, EpiG

Die Behörden haben **NICHT** durch die ihnen zur Verfügung stehenden Ärzte die **Feststellung der Krankheit** und Infektionsquelle sowie die **erforderlichen Erhebungen und Untersuchungen** eingeleitet.

Der Gesundheitsminister hat die Fallzahlen einzig und allein an PCR oder Antigen-Schnelltests, (Entnahme von Probenmaterial), die vorwiegend an **GESUNDEN**, symptomlosen Personen vorgenommen wurden, erhoben.
Ärztliche Untersuchungen, wie im § 5, Abs. 1 EpiG vorgeschrieben, wurden zur Ermittlung des

Vorliegens einer Pandemie mit **NATIONALER TRAGWEITE NICHT** herangezogen.

Die WHO bestätigt zum 21.01.2021, dass der PCR-Test -- ohne weitere ärztliche und labortechnische Untersuchungen **NICHT** geeignet ist **Erhebungen über das Auftreten einer Krankheit zu treffen.**

Die Urteile des VfGH: 14.07.2020 – V11/2020, V 363/2020, 01.10.2020 G271/2020, V 405/2020, G 272/2020, 10.12.2020 - V 436/2020

bestätigen, dass vom Gesundheitsminister Anschober K E I N E Akten, Dokumente, Erhebungen über das Vorliegen einer Krankheit / Pandemie vorgelegt wurden.

DAMIT ENTBEHREN ALLE COVID-19 VERORDNUNGEN JEGLICHER GESETZLICHEN GRUNDLAGE ---- SIND HINFÄLLIG !!!!!!!!!!!!!

Damit begründet sich jeder Widerspruch gg. Bescheide oder Bußgelder.